

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



NR. 20 JAHRGANG 2024 - WÜRSELEN, DEN 31. Oktober 2024

Seite 1

Sitzung des Rates der Stadt Würselen am 5. November 2024

Am Dienstag, 05.11.2024, findet um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Morlaixplatz eine Sitzung des Rates der Stadt Würselen statt.

Gemäß § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt können Zuhörerinnen und Zuhörer vor Eintritt in die Tagesordnung Sachfragen, die sich auf die zu behandelnde Tagesordnung beziehen, an den Vorsitzenden, an die Fraktionen und an die Verwaltung richten. Die gesamte Frage- und Antwortzeit ist auf 30 Minuten begrenzt. Über die Zulassung der Fragen entscheidet der Vorsitzende.

T A G E S O R D N U N G **der Sitzung des Rates der Stadt** **am Dienstag, 5. November 2024, 18:00 Uhr**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Einführung und Verpflichtung einer Stadtverordneten
- 3 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 4 Besetzung von Ausschüssen
- 5 Bestellung einer neuen stellv. Schriftführerin im Wahlausschuss und im Wahlprüfungsausschuss
- 6 Überplanmäßiger Aufwand im Teilhaushalt 06-363-10 für die Leistung der Hilfen zur Erziehung
- 7 Neufassung der Zweckverbandssatzung der VHS Nordkreis Aachen
- 8 Neuaufstellung des Regionalplans; hier: Stellungnahme der Stadt Würselen
- 9 Wahl einer/s Beigeordneten und Bestellung zur/zum Ersten Beigeordneten
- 10 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Beteiligungsangelegenheiten – enwor – energie & wasser vor Ort GmbH
- 2 Beteiligungsangelegenheiten – enwor – energie & wasser vor Ort GmbH
- 3 Beteiligungsangelegenheiten – regio iT Gesellschaft für Informationstechnologie mbH
- 4 Beteiligungsangelegenheiten – regio iT gesellschaft für informationstechnik mbH
- 5 Beteiligungsangelegenheiten – EWV Energie- und Wasser Versorgung GmbH
- 6 Beteiligungsangelegenheiten – Gesellschafterumlaufbeschluss der EWV Energie- und Wasser Versorgung GmbH
- 7 Beteiligungsangelegenheiten – EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH
- 8 Beteiligungsangelegenheiten – EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH
- 9 Beteiligungsangelegenheiten – EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH
- 10 Beteiligungsangelegenheiten – Umlaufbeschluss Gesellschafterversammlung der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH
- 11 Anfragen und Mitteilungen

Würselen, den 25. Oktober 2024

Roger Nießen
Bürgermeister

Stellplatzsatzung Merzbrück Aero Park vom 01.11.2024

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 25.06.2024 aufgrund der § 48 Abs. 1 und § 89 Abs. 1 Nr. 4 und 5, der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172), in Kraft getreten am 01.01.2024 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV.NRW. S.490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 182 - 2. Änderung der Stadt Würselen.

Es handelt sich um ein Gebiet im Osten des Stadtgebietes von Würselen unmittelbar nördlich bzw. nordwestlich angrenzend an den Fluglandeplatz Merzbrück. Im Westen ist der Geltungsbereich durch die parallel zur Bundesautobahn A 44 verlaufende Adolf-Lengersdorf-Straße (K 34) und im Norden durch die Straße Merzbrück (L 223) begrenzt.

Das Gebiet umfasst mehrere Flurstücke aus der Flur 80 in der Gemarkung Broichweiden. Die räumliche Abgrenzung ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Die Regelungen, die auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 182 - 2. Änderung getroffen wurden, bleiben unberührt.

§ 2 Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder

- (1) Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplätze oder Garagen) und Fahrräder in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Ihre Anzahl und Größe richten sich nach der Art und Anzahl der vorhandenen und der durch die ständige Benutzung und den Besuch der Anlagen zu erwartende Kraftfahrzeuge und Fahrräder.
- (2) Werden Anlagen nach Absatz 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind notwendige Stellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, so dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können (Mehrbedarf). Beträgt der Mehrbedarf
- (3) weniger als vier Stellplätze für Kraftfahrzeuge, sind abweichend von Satz 1 keine notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge für den Mehrbedarf herzustellen.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Diese wird nach Maßgabe des § 4 verringert. Alternativ kann eine Einzelfallberechnung vom Bauherrn vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in Anlage 1 dieser Satzung nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem voraussichtlich tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 dieser Satzung für vergleichbare Nutzungen bestimmten Richtzahlen zu berücksichtigen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung nachgewiesen ist (Doppelnutzung). Eine solche Doppelnutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (4) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze Dezimalstellen, sind diese nach kaufmännischen Regeln zu runden.

§ 4 Verringerung der Anzahl der notwendigen Kraftfahrzeugstellplätze

- (1) Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Kraftfahrzeug-Stellplätze kann nach den Maßgaben der Anlage 2 dieser Satzung für bis zu 20 % der nach § 3 Absatz 1 notwendigen Stellplätze ausgesetzt werden, solange und soweit nachgewiesen wird, dass der Kraftfahrzeug-Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen der Bauherrschaft nachhaltig verringert wird und soweit nach § 3 Absatz 1 mehr als 5 Stellplätze notwendig sind. Die besonderen Maßnahmen sind öffentlich-rechtlich zu sichern. Wird eine Maßnahme nach Satz 1 über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung der Stellplatzpflicht

vorgehalten, gilt die Stellplatzpflicht nach Ablauf dieses Zeitraumes insoweit als erfüllt. Eine Rundung erfolgt erst bei der ermittelten verringerten Anzahl notwendiger Stellplätze.

- (2) Steht die Anzahl der nach § 3 Absatz 1 herzustellenden notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Anzahl der notwendigen Stellplätze entsprechend erhöht oder verringert werden.

§ 5 Erfüllung der Herstellungspflicht

- (1) Notwendige Stellplätze dürfen nicht auf den Betriebsgrundstücken hergestellt werden, sie sind innerhalb des in Anlage 4 festgesetzten Bereiches in der zentralen Einrichtung zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs nachzuweisen, soweit die Betriebsgrundstücke in einer zumutbaren Entfernung zu der zentralen Einrichtung liegen. Als zumutbar gilt eine fußläufige Entfernung von 500 m für PKW-Stellplätze. Ausgenommen sind 10 % der notwendigen Stellplätze für Besucher (mindestens ein Stellplatz) und 5% der notwendigen Stellplätze für Behinderte (mindestens ein Stellplatz), sowie 70% der notwendigen Fahrrad-Stellplätze. Die notwendigen Stellplätze innerhalb der zentralen Einrichtung sind öffentlich-rechtlich zu sichern.
- (2) Notwendige Stellplätze müssen mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlage nachgewiesen sein.

§ 6 Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

- (1) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Im Übrigen bleiben die Anforderungen des Teils 5 der Sonderbauverordnung vom 2. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich der Größe der Stellplätze, Ausmaße der Fahrgassen, Zu- und Abfahrten sowie Gestaltung von Rampen unberührt.
- (2) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach der Anlage 1 dieser Satzung sind auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und barrierefrei nachzuweisen. Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderung besucht, kann die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage erhöht werden. Weitergehende Anforderungen nach § 50 der Landesbauordnung 2018 bleiben unberührt.
- (3) Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. Die Nutzung zum Abstellen von gebrauchsfähigen Fahrrädern gilt nicht als zweckfremde Nutzung.

§ 7 Beschaffenheit von Stellplätzen für Fahrräder

- (1) Stellplätze für Fahrräder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche ebenerdig oder durch Rampen, Aufzüge oder vergleichbare Einrichtungen verkehrssicher und leicht erreichbar sein.
- (2) Stellplätze für Fahrräder müssen
 1. mit ausreichender Manövrierfläche einzeln leicht zugänglich sein,
 2. einen sicheren Stand und eine Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen und
 3. eine Abstellfläche von mindestens 2,0 x 0,75 m pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche aufweisen.
- (3) Für Anlagen, die mehr als zehn notwendige Stellplätze für Fahrräder außerhalb von Gebäuden aufnehmen, wird eine Überdachung empfohlen. Jeder elfte notwendige Stellplatz für Fahrräder muss durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 Quadratmetern zum Abstellen von Kinder- oder Lastenanhängern geeignet sein.
- (4) § 6 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 21 der Landesbauordnung 2018 handelt, wer notwendige Stellplätze

1. nicht in ausreichender Anzahl herstellt oder
2. entgegen den Anforderungen in den §§ 6 und 8 herstellt oder nutzt.

§ 9 Übergangsvorschriften

Auf Bauvorhaben, deren bauaufsichtliche Verfahren bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eingeleitet sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung nur insoweit anzuwenden, als dass sie günstigere Regelungen beinhalten.

§ 10 Zustimmung der Gemeinde

Sofern die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung nicht in einem Baugenehmigungsverfahren zu prüfen ist, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich für die Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze in den Fällen des § 3 Absatz 2 und 3.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

§ 12 Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens – oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 28. Oktober 2024

Roger Nießen
Bürgermeister

(Anlagen 1 - 4 zur Satzung siehe nächste Seiten)

Anlage 1: Anzahl der Stellplätze nach Nutzungsart

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquellen)	Zahl der notwendigen Stellplätze für Kfz	Zahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder
1	<p>Gebäude mit Verwaltungs- und Praxisräumen Die Nutzfläche (NF) ist Stpl. nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen, die keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen, können bei der Ermittlung der Stellplätze unberücksichtigt bleiben. Dies sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsflächen, • Flächen für Sozial- und Sanitärräume, • Flächen für Archiv- und Bibliotheksräume sowie Registraturen, • Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien, • Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen. 		
1.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl./40 m ² NF oder 1 Stpl. je 2 Beschäftigte; davon 20 % Besucheranteil sowie davon 5% Anteil als Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stpl.	1 Stpl. je 30 m ² NF; davon 10 % Besucheranteil
1.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stpl. je 30 m ² NF, jedoch mindestens 3 St.; davon 75 % Besucheranteil	1 Stpl. je 30 m ² NF, mindestens 3 St.; davon 75 % Besucheranteil
2	<p>Verkaufsstätten Verkaufsnutzfläche (VKNF): Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.</p>		
2.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 40 m ² VKNF, jedoch mindestens 2 St.; davon 75 % Besucheranteil	5 Stpl. je Laden; davon 75 % Besucheranteil
2.2	Läden, Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr (zum Beispiel Fachgeschäfte)	1 Stpl. je 50 m ² VKNF; davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen	5 Stpl. je Laden; davon 75 % Besucheranteil
2.3	Dienstleistungsbetriebe der Kosmetik und Körperpflege	1 Stpl. je 5 Behandlungsplätze; davon 75 % Besucheranteil	3 Stpl. je Laden; davon 75 % Besucheranteil
3	<p>Sportstätten Sportfläche: Nicht zur Sportfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Umkleideräume, Geräteräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen</p>		
3.1	Fitnesscenter	1 Stpl. je 30 m ² Sportfläche; davon 90 % Besucheranteil sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St.	1 Stpl. je 100 m ² Sportfläche; davon 90 % Besucheranteil

4	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
4.1	Gaststätten	1 Stpl. je 8 Sitzplätze; davon 75 % Besucheranteil sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St.	1 Stpl. je 8 Sitzplätze; davon 90 % Besucheranteil
4.2	Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Gastzimmer; davon sind 75 % Besucheranteil sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St.	1 Stpl. je 20 Betten, davon 25 % Besucheranteil
5	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, Hochschulen		
5.1	Kindertageseinrichtungen	1 Stpl. je 30 Kinder, jedoch mindestens 2 St.	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mindestens 2 St., davon 50 % Besucheranteil
5.2.1	Hochschulen mit Semesterticket, inkl. ihrer Forschungsbereiche	1 Stpl. je 10 Studierende	1 Stpl. je 6 Studierende; davon 20 % Besucheranteil
5.2.2	Hochschulen ohne Semesterticket, inkl. ihrer Forschungsbereiche	1 Stpl. je 5 Studierende	1 Stpl. je 4 Studierende; davon 20 % Besucheranteil
5.3	Sonstige Fortbildungseinrichtungen, die nicht Hochschulen sind	1 Stpl. je 10 Teilnehmerplätze	1 Stpl. je 5 Teilnehmerplätze; davon 20 % Besucheranteil
6	Gewerbliche Anlagen Die Nutzfläche (NF) ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen, die keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen, können bei der Ermittlung der Stellplätze unberücksichtigt bleiben. Dies sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsflächen, • Flächen für Sozial- und Sanitärräume, • Flächen für Archiv- und Bibliotheksräume sowie Registraturen, • Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien, • Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen. 		
6.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl./70 m ² , oder 1 Stpl. je 2 Beschäftigte; davon 10 % Besucheranteil	1 Stpl. je 10 Beschäftigte
6.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl./100 m ² oder 1 Stpl. je 2 Beschäftigte; davon 10 % Besucheranteil	Mindestens 2 St.
6.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	3 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand; davon 90 % Besucheranteil	Mindestens 3 St.
6.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	3 Stpl. pro Pflegeplatz; davon 90% Besucheranteil	1 St./50 m ² VKNF
6.5	Kfz-Waschstraße /-anlage	3 Stpl./Waschstraße bzw. Waschplatz	1 St.

**Anlage 2 (zu § 4 Absatz 1):
Berücksichtigung besonderer Maßnahmen der Bauherrschaft**

Wenn die Bauherrschaft besondere Maßnahmen zur Reduzierung des Kfz-Verkehrsaufkommens i. S. § 4 Absatz 1 dieser Satzung ergreift, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach einem von der Bauherrschaft vorzulegenden und von der Bauaufsichtsbehörde anzuerkennenden Mobilitätskonzept, das folgenden Anforderungen genügen muss:

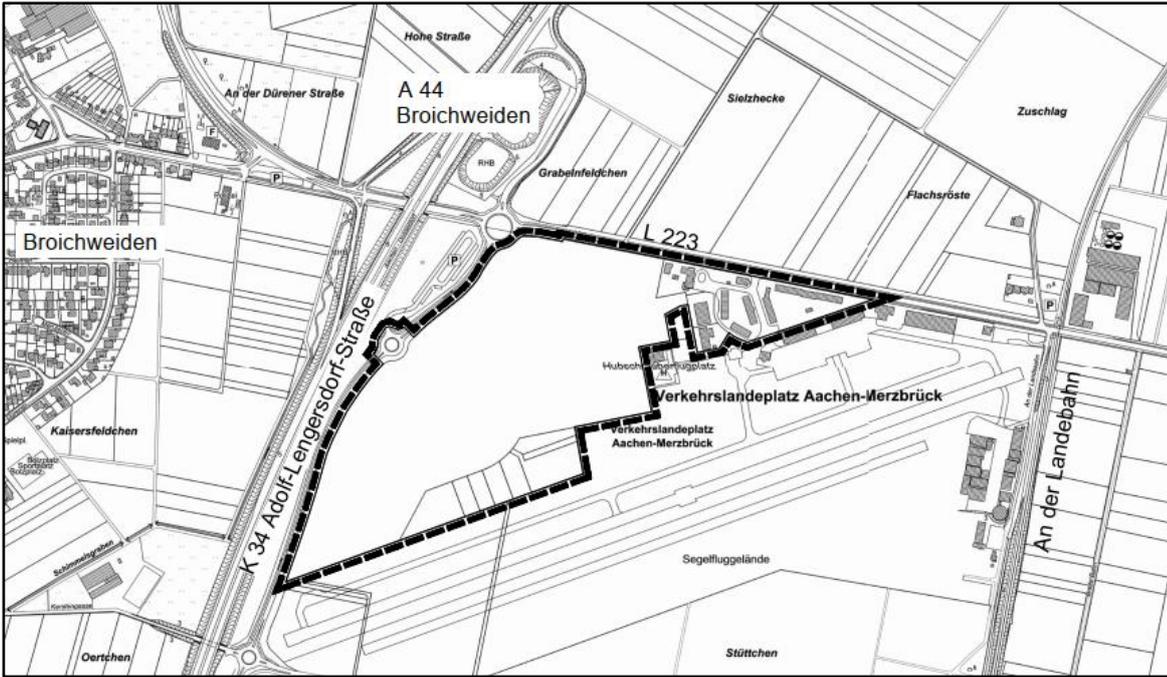
- Erstellung durch ein unabhängiges und qualifiziertes Ingenieurbüro. Die Qualifikation ist erforderlichenfalls anhand der Berufsqualifikation der Bearbeiterinnen und Bearbeiter (Diplom-, Master- oder Bachelor-Abschluss in einem einschlägigen Studiengang mit verkehrsplanerischem Schwerpunkt) und anhand von Referenzprojekten zur Ermittlung der Verkehrserzeugung nachzuweisen.
- Anwendung eines etablierten Verfahrens zur Ermittlung des Verkehrsaufkommens einschließlich Berücksichtigung des bereits bestehenden Mobilitätsangebots vor Ort (Anbindung im Kfz-, Fahrrad- und öffentlichen Verkehr) sowie Differenzierung nach Nutzergruppen der baulichen Anlage, die sich hinsichtlich ihres Verkehrsverhaltens unterscheiden (z. B. für Gewerbebauten: Beschäftigte, Besucher*innen, Kund*innen, Lieferant*innen).
- Verwendung der aktuellsten verfügbaren empirischen Kenngrößen des Mobilitätsverhaltens, die zur konkreten baulichen Anlage bzw. zu den konkreten Nutzergruppen passen (z. B. Verwendung der Ergebnisse der Untersuchung „Mobilität in Deutschland“ für die Stadt Würselen, Einzugsbereich von Besucher*innen der Anlage).
- Differenzierte Beschreibung der zu ergreifenden besonderen Maßnahmen. Aus der Beschreibung muss konkret hervorgehen, welchen Nutzergruppen welche Angebote zu welchen Konditionen zur Verfügung stehen und welcher Wirkungsmechanismus auf die Stellplatznachfrage qualitativ und quantitativ angenommen wird.
- Nachvollziehbare Herleitung des verringerten Kfz-Stellplatzbedarfs unter Angabe und Begründung aller getroffenen Annahmen.
- Vorlage eines Evaluierungskonzepts, mit dem die Bauherrschaft – beispielsweise in Form von Verkehrserhebungen und -befragungen sowie Auswertung automatisiert erhobener Daten – die Wirksamkeit des Mobilitätskonzepts monitoren und die Maßnahmen ggf. anpassen kann.

Das Gutachten kann sich unter anderem an folgenden Maßnahmen mit entsprechenden Wirkungsabschätzungen orientieren:

Beschreibung der Maßnahme	Anzahl bzw. Anteil der notwendigen Stellplätze gemäß § 3 Absatz 1 ff., für die die Herstellungspflicht ausgesetzt wird
Radverkehrsförderung wie Bereitstellung von Duschen und Umkleiden für Beschäftigte, Verleih von Spezialrädern/ -anhängern, Reparaturangebote etc.	Bis zu 10 % der notwendigen Stellplätze
Erwerb von Jobtickets, Semestertickets oder Ähnlichem für die Nutzenden und Bewohner*innen entsprechend den aktuellen Tarifbestimmungen des AVV	Bis zu 20 % der notwendigen Stellplätze

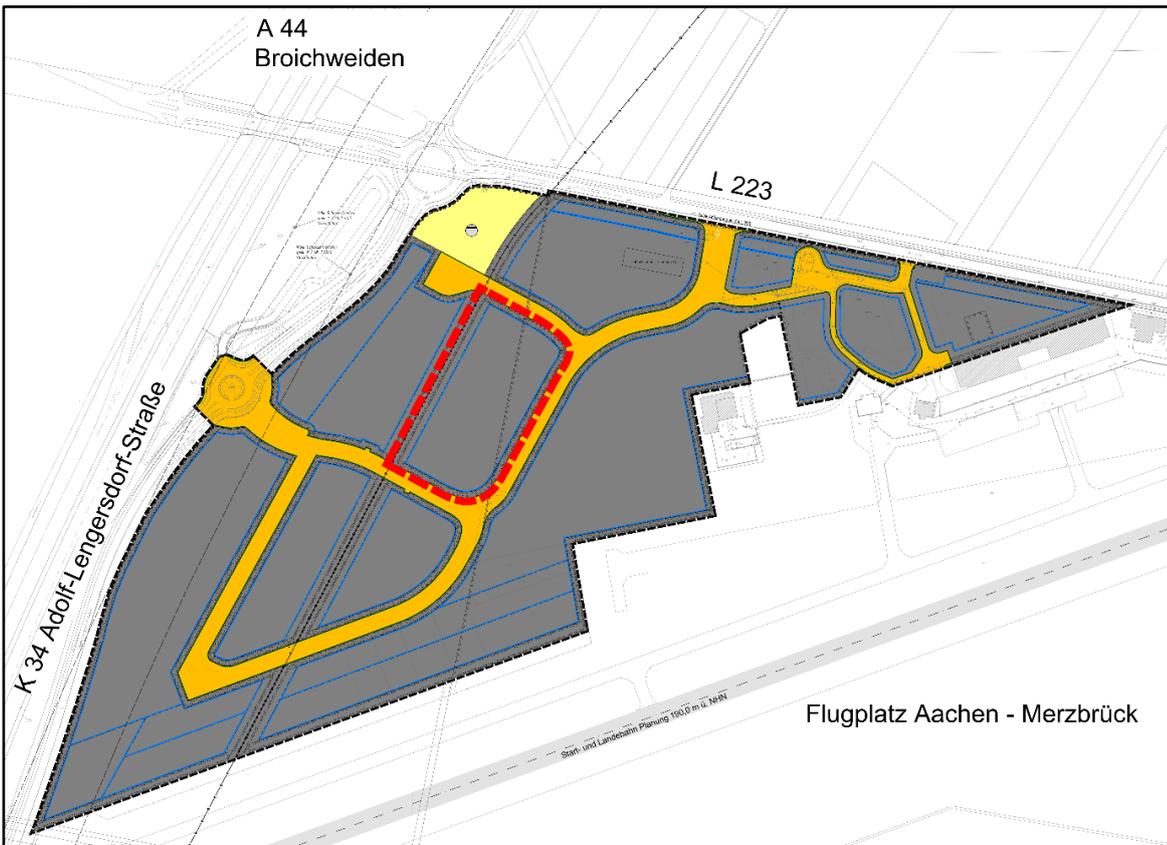
Der Anteil der notwendigen Stellplätze, für die die Herstellungspflicht ausgesetzt wird, darf in Summe aller Maßnahmen 30 % der nach § 3 Absatz 1 bis 3 ermittelten notwendigen Stellplätze nicht übersteigen.

Anlage 3: Geltungsbereich der Satzung



Quelle: Amtliche Basiskarte (www.tim-online.nrw.de) mit Einzeichnung des Geltungsbereiches

Anlage 4: Standort der zentralen Unterbringung der notwendigen Kfz-Stellplätze



Quelle: Vereinfachte Darstellung des Bebauungsplan Nr. 182- 2. Änderung mit Lage der zentralen Einrichtung zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs (in rot)

Bekanntmachung: Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW, wird im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S.1387) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	Oktober 2024 – Dezember 2025
Kreis	Städteregion Aachen
Stadt/Gemeinde	Würselen

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht ihr/ihm der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen zum Betreten von Grundstücken im Landesforstgesetz NRW (LFoG § 60) und im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW §§ 57 und 73). Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstausweise oder Begleitschreiben.

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.^{*)} Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb –



Der Geologische Dienst NRW ist die geowissenschaftliche Einrichtung des Landes NRW. Wir erforschen den Untergrund und die Böden in NRW, sammeln alle Geo-Daten und stellen diese in Onlinediensten und Datenportalen frei zur Verfügung. Wir bewerten die Geo-Risiken, überwachen die Erdbebenaktivität und betreiben das Erdbebenalarmsystem NRW. Unsere Daten zum tieferen geologischen Untergrund liefern die Grundlage für die Nutzung von klimafreundlicher Erdwärme und für die Herausforderungen der Nachbergbauzeit. Wir erkunden die wertvollen Rohstoffe von NRW und monitoren ihre Gewinnung für eine nachhaltige und sichere Versorgung. NRW ist reich an Grundwasser, Heilquellen und Mineralwässern. Erschließung und Schutz des kostbaren Wassers gehen nicht ohne unser Know-how und unsere

re Daten. Wir beraten und liefern Geo-Daten zum Untergrund: für Gebäude, Straßen, Brücken, Staudämme, Tunnel, Bahngleise und Deponien. Wir unterstützen die Sicherung und Erschließung von herausragenden geowissenschaftlichen Objekten wie Höhlen, Felsen und besonderen Landschaftsformen. Land- und Forstwirtschaft vertrauen auf unsere Bodenkarten, auch für eine klimaangepasste Flächenbewirtschaftung. Geo-Daten sind unverzichtbar – für ein sicheres und lebenswertes NRW!

Bodenkundliche Landesaufnahme und Beratung

Seit langem beschäftigt sich der Geologische Dienst NRW intensiv mit der Kartierung der Böden in Nordrhein-Westfalen. Im Vordergrund stehen die großmaßstäbige Erkundung landwirtschaftlich und forstlich genutzter Standorte und die Bewertung der Böden im Rahmen von Gutachten.

Der Geologische Dienst NRW gewährleistet, dass alle Daten nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen landesweit einheitlich, sachgerecht und objektiv erhoben werden.

Verwendet werden die Bodeninformationen zum Beispiel

- in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Baumartenwahl, Bodenverbesserung, Bodenschutzkalkung, Erosionsschutz)
- bei der Landes- und Bauleitplanung
- bei Naturschutzplanungen (Festsetzung von Schutzgebieten)
- bei wasserwirtschaftlichen Planungen (Wasserschutzgebiete, Grundwasserabsenkungen)
- in der wissenschaftlichen Forschung und im naturkundlichen Unterricht

Im Rahmen der Bodenuntersuchungen führen die Mitarbeiter*innen des Geologischen Dienstes NRW Sondierungen (Handbohrungen) bis maximal 2 m Tiefe durch. Stellenweise werden auch Aufgrabungen angelegt, aus denen Bodenproben entnommen werden.

Folgende Gesetze und ministerielle Verordnungen liegen den Arbeiten zugrunde:

- Geologiedatengesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- Landschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft



Beurteilung der Bodeneigenschaften durch den Geologischen Dienst

Demnach sind die Beschäftigten und Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW berechtigt, Grundstücke – nicht die Gebäude – zu betreten und die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Auf forstliche und landwirtschaftliche Belange und die Nutzung der Grundstücke wird soweit wie möglich Rücksicht genommen. Falls trotzdem durch die Arbeiten Schäden entstehen, werden diese nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Über die geplanten bodenkundlichen Kartierungen werden die betroffenen Kreisverwaltungen sowie die zuständigen Landwirtschaftskammern und Regionalforstämter rechtzeitig schriftlich informiert. In der Regel werden die Informationen im Amtsblatt oder durch Aushang veröffentlicht. Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass eine persönliche Unterrichtung bei der Vielzahl von Grundstückseigentümer*innen oft nicht möglich ist.



Geologischer Dienst NRW in Krefeld

Unterstützen Sie bitte die Arbeiten des Geologischen Dienstes! Sie dienen auch Ihren Interessen!

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

De-Greif-Straße 195 • D-47803 Krefeld
 Fon: 02151 897-0 • Fax: 02151 897-505
 E-Mail: boden@gd.nrw.de
 Internet: www.gd.nrw.de

Ihre bodenkundlichen Kontaktpersonen:

Bodenkundliche Landesaufnahme

Dr. Werner, M. Sc.
 Fon: +49 (0) 2151 897-356

Fachinformationssystem Bodenkunde

Dipl.-Geow. in Welsberg
 Fon: +49 (0) 2151 897-201

Beratung Landes- und Regionalplanung, Bodenschutz

Dipl.-Geogr. Dr. Miara
 Fon: +49 (0) 2151 897-380

Bodenkarten im Internet (WMS) und WebGIS:

- <https://www.waldinfo.nrw.de/waldinfo.html>
- <https://www.geoportal.nrw>
- oder WMS Dienst einladen unter <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>
- BK5-Übersichtskarte: https://www.wms.nrw.de/qd/bk05_uebersichtskarte?
- BK5 Landwirtschaft: <https://www.wms.nrw.de/qd/bk05l?>
- WebGIS: https://www.gd.nrw.de/pr_kd_wms_bk.htm



Ihre Kontaktperson vor Ort:

Simon Jentgens
 Fon: +49 (0) 2151 897 - 374
 +49 (0) 17647344019

Beispiele unterschiedlicher Böden



Podsol
 (durch säurebedingte
 Stoffverlagerung geprägt)

Braunerde
 (durch Eisenfreisetzung,
 Tonmineralbildung geprägt)

Gley
 (durch Grundwasser
 geprägt)

Pseudogley
 (durch Staunässe
 geprägt)

Plaggensch
 (humoser
 Bodenauftrag)



Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mahnung vom 27.08.2024
Kassenzeichen: A000780
Mahnnummer DRMA 422453
Maurice Groß
Zuletzt gemeldet: Flußweg 13a, 52146 Würselen

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der bzw. dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 23. Oktober 2024

Roger Nießen
Bürgermeister

* * *

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mahnung vom 28.08.2024
Kassenzeichen: 5022855
Mahnnummer DRMA 423157
Orkun Oksar
Zuletzt gemeldet: Merkenicher Str. 59 50735 Köln

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der bzw. dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 23. Oktober 2024

Roger Nießen
Bürgermeister

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mahnung vom 11.09.2024
Kassenzeichen: 1071609
Mahnnummer DRMA 423867
Andrea Schulte
Zuletzt gemeldet: Industriestraße 4, 52146 Würselen

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der bzw. dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 23. Oktober 2024

Roger Nießen
Bürgermeister

* * *

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mahnung vom 14.08.2024/24.07.2024/11.07.2024
Kassenzeichen: 5047667
Mahnnummer DRMA 423867/421602/420939
Mina Pham
Zuletzt gemeldet: Kaiserstraße 139, 52146 Würselen

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der bzw. dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 23. Oktober 2024

Roger Nießen
Bürgermeister

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

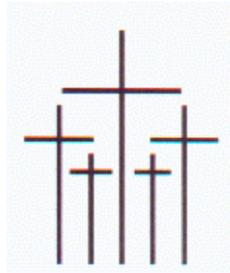
Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mahnung vom 27.08.2024
Kassenzeichen: 5045978
Mahnnummer DRMA 422453
Jan Herwarts
Zuletzt gemeldet: Flußweg 13a, 52146 Würselen

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der bzw. dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 23. Oktober 2024

Roger Nießen
Bürgermeister



Einladung zum Volkstrauertag

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger Würselens!

Täglich müssen wir feststellen, dass Kriege, Bürgerkriege und gewaltsame Konflikte ausbrechen und terroristische Anschläge verübt werden, obwohl bereits die beiden Weltkriege des 20. Jahrhunderts gezeigt haben, dass menschliche Gewalt immer wieder Gegengewalt erzeugt und so das Zusammenleben über Generationen hinweg andauernd belastet. Wie aktuell in der Ukraine und in Israel.

Wenn wir am 17. November 2024 den Volkstrauertag begehen, dann gedenken wir nicht nur der beiden Weltkriege, die im vergangenen Jahrhundert unsere Heimat betroffen haben, sondern wir suchen auch in Trauer nach Erklärungen für das schreckliche Geschehen.

Die Erinnerung an unsere Geschichte macht uns die menschliche Unzulänglichkeit bewusst. Die Erinnerung soll aber auch die Menschlichkeit bewusst werden lassen und uns darin bestärken, intensiv nach Möglichkeiten für ein friedliches Miteinander zu suchen. Frieden kommt nicht von allein, Frieden muss hart erarbeitet werden.

Alle Einwohner Würselens sind eingeladen, teilzunehmen an der Gedenkfeier des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge, Ortsverband Würselen, und der Stadt Würselen

**am Sonntag, dem 17. November 2024, 11:00 Uhr,
großer Sitzungssaal, Altes Rathaus, Kaiserstraße 36.**

Die Vereine werden gebeten, ihre Fahnenabordnungen zu entsenden.

Nach der Gedenkfeier im Alten Rathaus geht ein Trauerzug zum Ehrenfriedhof auf dem Kommunalfriedhof St. Sebastian. Hier erfolgt die Kranzniederlegung.

Wie in den Vorjahren wird auch eine Abordnung der Bundeswehr teilnehmen.

Würselen, den 25. Oktober 2024

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.
Ortsverband Würselen
Der Vorsitzende

Roger Nießen
Bürgermeister

Herausgabe, Vertrieb und Druck:	Stadt Würselen, Der Bürgermeister, S 13 Bürgermeisterbüro, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel. 02405 67-0, www.wuerselen.de , serviceportal.wuerselen.de
Bezugsmöglichkeiten:	<p>Das Amtsblatt kann kostenpflichtig im Post-Abonnement bezogen werden (20 Euro/Jahr). Kostenlose Einzelexemplare sind an folgenden Stellen erhältlich: Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1; Colimus Tagespflege GmbH, Morsbacher Str. 34; Linden-Apotheke, Lindener Straße 184-188; Fa. Pfenning, Dorfstraße 2a; VR-Bank, Hauptstraße 25; Kath. Kirchengemeinde St. Willibrord, Euchener Straße 47.</p> <p>Kostenloser Download im Serviceportal der Stadt Würselen unter: serviceportal.wuerselen.de, Stichwort Amtsblatt</p>
Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:	<p>Mo bis Fr 7:30 bis 12:30 Uhr, Mo und Mi 14 bis 16 Uhr, Di und Do 14 bis 18 Uhr Bitte vereinbaren Sie für Ihren Besuch im Fachamt vorab einen Termin; Kontakt: serviceportal.wuerselen.de</p> <p>Zusätzlich ist das Melde- und Standesamt zu folgenden Zeiten auch ohne Termin erreichbar, hier kann es allerdings zu Wartezeiten kommen: Mo bis Fr 8:30 bis 12:30 Uhr, Di 14 bis 16 Uhr und Do 14 bis 18 Uhr</p>
